

ANLAGE B

zu den Wasserlieferungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse" in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.11.2004

Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der Wasserlieferungsbedingungen bei Anschluss an die Verteilungsanlage des Verbandes oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen. Der Baukostenzuschuss nach § 9 wird nach einem nutzungsbezogenen modifizierten Beitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Hundertsatz vervielfältigt, der nach Abs. 1 und den nachfolgenden Absätzen errechnet wird:

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages wird für das erste Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, für jedes weitere Vollgeschoss 15 %. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Als Grundfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;

b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, für die der als Satzung beschlossene Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzungsfläche sieht;

c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i. S. von Buchstabe b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gem. § 10 beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Versorgungsleitung verläuft und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden gedachten Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an ein Grundstück mit einer Versorgungsleitung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg, ein Wegerecht oder eine Baulast mit dem vorgenannten Grundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Grundstück mit einer Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden gedachten Parallelen;

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem Grundstück mit der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (in diesen Fällen ist der gesetzliche Mindestabstand zu berücksichtigen);

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurfes sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Verbandsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ (Grundflächenzahl) 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, als Zahl der Vollgeschosse, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahme oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird;

e) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wo bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten;

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss;

g) Grundstücke mit einem Kirchengebäude werden für das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(4) Die Baukostenzuschüsse betragen 4,00 EURO je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche.

(5) Der Verband ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses

2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.